

# Institutionelles Schutzkonzept des Caritas-Seniorenzentrum St. Raphael e.V.



# Inhalt

Vorwort .....	3
Definitionen.....	3
Ziele und Inhalte des institutionellen Schutzkonzeptes .....	4
Risikoanalyse .....	4
Personalauswahl und -entwicklung .....	5
Analoge Anwendung auf Dritte .....	6
Verhaltenskodex.....	6
Allgemeiner Teil.....	7
Spezifischer Teil .....	9
Beratungs- und Beschwerdewege.....	10
Schulungen.....	11
Qualität sichern und dokumentieren .....	11
Interne Ansprechpersonen .....	12
Externe Ansprechpersonen .....	12

## Vorwort

Präventionsmaßnahmen gegen grenzverletzendes Verhalten, Übergriffe, sexualisierte Gewalthandlungen sind integraler Bestandteil unserer Arbeit mit Schutz- bzw. hilfebedürftigen Personen. Dies umfasst den Umgang mit allen uns Anvertrauten ebenso wie das Miteinander aller Mitarbeiter\*innen.

Unsere Einrichtungen bieten einen geschützten Rahmen, mit dem wir die Entwicklung jedes Einzelnen fördern, die Würde sowie Integrität und die persönlichen Grenzen achten und das Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit gewährleisten. Psychischen und physischen Grenzverletzungen beugen wir vor.

Übergeordnetes Ziel dieses Institutionellen Schutzkonzeptes ist eine Kultur der Achtsamkeit. Voraussetzung dafür ist ein unterstützendes Qualitätsmanagementsystem sowie daraus folgende transparente, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse.

Grundlagen dieses Institutionellen Schutzkonzeptes sind:

- Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (ROPräv), veröffentlicht im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg am 18.12.2019
- Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv), veröffentlicht im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg am 17.12.2021
- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg am 30.12.2019

## Definitionen

- Grenzverletzungen: Personen überschreiten durch ihr Verhalten bei anderen unbeabsichtigt eine Grenze, eventuell ohne sich dessen bewusst zu sein.
- Übergriff: Personen wiederholen (massiv) grenzverletzendes Verhalten trotz Ermahnung und Korrektur. Dieses Verhalten passiert weder zufällig noch aus Versehen.
- Missbrauch, strafrechtlich relevante Gewalthandlungen: Das StGB schützt Kinder bis 14 Jahren vor jeglicher Art von sexuellen Handlungen. Rechtlich geschützt sind darüber hinaus alle Personen, die in einem professionellen Setting arbeiten sowie betreut, gepflegt, erzogen, beraten und unterstützt werden.

## Ziele und Inhalte des institutionellen Schutzkonzeptes

- Wir beschreiben die Voraussetzungen und Anforderungen für die Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes.
- Wir definieren allgemeine sowie spezifische Verhaltensanforderungen für alle Beschäftigte aus den jeweiligen unterschiedlichen Arbeitsbereichen, ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich unserer Einrichtungen.
- Wir beschreiben die Personalauswahl und sichern die Schulung, Qualifizierung und Weiterbildung unserer Beschäftigten, Leitungspersonen, Multiplikator\*innen, Präventionsfachkräfte/ Ansprechpersonen, ehrenamtlich Tätigen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich zum Anvertrauensschutz im Rahmen unserer Fortbildungsplanung.
- Wir regeln den sachgerechten Umgang mit Verdachts- bzw. Beschwerdefällen, legen die Verfahrenswege fest und sichern eine nachhaltige Aufarbeitung.
- Wir beschreiben, wie wir für die Einhaltung des Schutzkonzeptes Sorge tragen und dies dokumentieren.
- Wir schaffen Transparenz im Rahmen der Veröffentlichung dieses Schutzkonzeptes auf unserer Internetseite und durch Schulungsmaßnahmen im Anvertrauensschutz.
- Wir beschreiben die Funktion und die Aufgaben unserer Präventionsfachkraft, Multiplikator\*in, internen Ansprechpersonen und der Person, die für die Sichtung der Führungszeugnisse zuständig ist.
- Wir legen dar, wie das Institutionelle Schutzkonzept in der Satzung bzw. unseren Regelwerken verankert und in unser Qualitätsmanagement eingebunden ist.

## Risikoanalyse

Wir entwickeln unsere Risikoanalysen für die jeweiligen Arbeitsbereiche weiter und betrachten dabei folgende Risiken:

- Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen
- Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte
- Organisation und Struktur
- Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Eine Reflexion und Überprüfung erfolgt jährlich in der AG Anvertrauensschutz durch die Leitfragen für den Jahrescheck.

In diesem Rahmen werden ebenfalls die aktuellen Regelwerke inkl. Verfahrensanweisungen in den Fokus genommen.

### Personalauswahl und -entwicklung

Beim Bewerbungsgespräch wird die Bedeutung des Schutzes von schutz- und hilfebedürftigen Personen für unsere Einrichtungen von der jeweiligen zuständigen Person hervorgehoben. In unseren Checklisten zur Personalauswahl ist verankert, dass die Kultur der Achtsamkeit/des achtsamen Miteinanders und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielt.

Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert.

Wir nutzen darüber hinaus die Chance der Perspektive neuer Personen in unseren Einrichtungen dafür, Rückmeldungen zu erfragen, um uns selbst weiterentwickeln zu können.

Wir thematisieren die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen regelmäßig in Mitarbeiter\*innen- und Zielvereinbarungsgesprächen und prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

Zur formalen Prüfung der Eignung aller Mitarbeiter\*innen setzen wir folgende Formulare ein:

- Eine Selbstauskunftserklärung bei Neueinstellung (Ausnahme: ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen)
- Das erweiterte Führungszeugnis im Abstand von 5 Jahren bzw. bei Änderung der Tätigkeit (Ein\*e Mitarbeiter\*in ohne Führungsverantwortung (Ansprechperson) wird beauftragt, mit der bereichsverantwortlichen Person den Bogen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses auszufüllen und im Anschluss separat Einsicht in die dieses zu nehmen. Das weitere Vorgehen ist in einem dokumentierten Verfahren festgelegt.)
- Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang

## Analoge Anwendung auf Dritte

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt werden. In einem festgelegten Dokument wird darauf verwiesen, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

## Verhaltenskodex

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex und die damit verbundene Unterweisung und Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörigen „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

*„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.*

*In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“*

(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln für Tätigkeiten mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammen. Er besteht aus dem **Allgemeinen Teil**, der für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig ist und dem **Spezifischen Teil**, der verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort enthält. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte muss in den ersten beiden Wochen nach Beginn der Tätigkeit in einem Einweisungs- und Informationsgespräch mit dem/der Dienstvorgesetzten unterschrieben werden. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich Tätige muss ebenfalls in den ersten beiden Wochen nach Beginn der Tätigkeit in einem Einweisungs- und Informationsgespräch durchgeführt, aber mit der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person unterschrieben werden.

## Allgemeiner Teil

### **Ziel dieses Verhaltenskodex:**

Die Caritas im Erzbistum Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg, welche durch eine Unterschrift der genannten Personen anerkannt werden.

### **Mit meiner Unterschrift erkläre ich:**

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen<sup>1</sup> bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

#### **1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:**

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

#### **2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:**

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr

---

<sup>1</sup> Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet

Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und Stärke, für diese Rechte wirksam einzutreten.

**3. Ich achte die Rechte und Würde:**

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

**4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:**

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

**5. Ich beziehe aktiv Position:**

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

**6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:**

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

**7. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:**

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

**8. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:**

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich.

Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

**9. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:**

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

**10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:**

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen<sup>2</sup> mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

### Spezifischer Teil

Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex wurde für jeweiligen Arbeitsbereich verfasst und erhält folgende verbindliche Verhaltensregeln:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
2. Angemessenheit von Körperkontakt
3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung
4. Beachtung der Intimsphäre
5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen
6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
7. Disziplinierungsmaßnahmen
8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen
9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

---

<sup>2</sup> An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

## Beratungs- und Beschwerdewege

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter\*innen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle schutz- oder hilfebedürftigen Personen sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt innerhalb der Einrichtung selbst erleben, beobachten oder vermuten.

In unserer Einrichtung haben wir Ansprechpersonen benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person beraten, was nächste Handlungsschritte sind. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen, Hilfe und Unterstützung, falls sich Menschen aus unserer Einrichtung lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir entsprechend auf unserer Homepage an prominenter Stelle, durch Informationsmaterialien, die wir auslegen und auf Plakaten, die in allen unseren Räumen aushängen.

Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Schutz- oder hilfebedürftige Personen erhalten bei Eintritt in unsere Einrichtung altersgerechte Informationen über Beschwerde- und Meldewege und interne wie externe Ansprechpersonen, bei denen Sie sich im Falle einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden/ beschweren können. Durch geeignete Medien (siehe oben) ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen (zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nicht-Einhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex durch Mitarbeiter\*innen oder bei Verbesserungsvorschlägen).

## Schulungen

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeiter\*innen erhalten im Seniorenzentrum St. Raphael spätestens 6 Monate nach Einstellung bzw. Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Basisschulung gemäß dem Diözesanen Curriculum. Eine Fortbildungsveranstaltung in diesem Themenbereich muss nach spätestens 5 Jahren besucht werden (Vertiefungs-/Auffrischungsschulung). Neue Mitarbeiter\*innen werden während der Einarbeitungszeit zum Thema Anvertrauensschutz informiert und zeitnah nach der Einstellung geschult.

Für die Schulungskoordination wurde eine zuständige Person benannt, welche die Verantwortung dafür trägt, dass der Anvertrauensschutz im Fortbildungsplan repräsentiert wird und kontinuierlich entsprechende Schulungen und Fortbildungen angeboten werden.

Die Präventionsfachkraft ist dafür verantwortlich, alle aktuellen Informationen aus dem DiCV im Verband zu kommunizieren.

Daneben stellen wir sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Präventionsfachkräfte/Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen.

## Qualität sichern und dokumentieren

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre – überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

## Interne Ansprechpersonen

Präventionsfachkraft im  
Caritas-Seniorenzentrum St. Raphael  
Silvia Schnettelker  
Tel.: 07651/ 499 7005  
E-Mail: [silvia.schnettelker@st-raphael.de](mailto:silvia.schnettelker@st-raphael.de)

Multiplikatorin und verantwortliche Ansprechperson im  
Caritas-Seniorenzentrum St. Raphael  
Carina Rombach  
Tel.: 07651/ 499 531  
E-Mail: [carina.rombach@st-raphael.de](mailto:carina.rombach@st-raphael.de)

## Externe Ansprechpersonen

Präventionsbeauftragte des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg  
Annette Mader  
Tel.: 0761/ 8974 114  
E-Mail: [mader@caritas-dicv-fr.de](mailto:mader@caritas-dicv-fr.de)

Diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs  
von sexuellem Missbrauch Minderjähriger  
Dr. Angelika Musella  
Tel.: 0761/ 70398 0  
E-Mail: [beauftragte@musella-collegen.de](mailto:beauftragte@musella-collegen.de)

Grauzone e. V.  
Mühlenstraße 42  
78166 Donaueschingen  
Tel.: 0771/ 4111  
E-Mail: [info@grauzone-ev.de](mailto:info@grauzone-ev.de)

Frauenhorizonte – Gegen sexuelle Gewalt e.V.  
Basler Straße 8, 79100 Freiburg  
Tel.: 0761/ 2 85 85 85  
E-Mail: [info@frauenhorizonte.de](mailto:info@frauenhorizonte.de)